

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

27. Stück, 10.12.1874

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 10. Decbr. 1874.) 27. Stück.

### Inhalt.

- N<sup>o</sup> 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Hookfiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.
- N<sup>o</sup> 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. December 1874, betreffend Aenderung des Statuts der Irrenheilanstalt zu Wehnen.

### N<sup>o</sup> 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Hookfiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanstalten zu Hookfiel und über die dafür zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht.

### § 1.

Die Führer der die Hookfieler Hafenanstalten besuchenden Schiffe haben die Bestimmungen dieser Hafenanordnung und die ihnen in Beziehung hierauf zugehenden Anweisungen und Anordnungen des Hafentheilers genau zu befolgen.

## § 2.

Der Hafenmeister weist jedem ankommenden Schiffe den Liegeplatz an und darf dieser nur dann verlassen oder verändert werden, wenn der Hafenmeister vorher seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Wird vom Hafenmeister angeordnet, daß ein Schiff seinen Liegeplatz ändere, so ist dem unverzüglich Folge zu leisten.

## § 3.

Kein Schiff darf in der Regel länger als eine Tiede in der Kille oder dem Strome des Außentiefs liegen.

## § 4.

Die Schiffe müssen an den im Hafen errichteten Duc d'Alben und am Lande an den dazu getroffenen Einrichtungen gehörig festgemacht werden. Die Befestigung derselben an dem Vorstele und den zum Siele gehörigen Rajen ist verboten.

## § 5.

Spätestens innerhalb 24 Stunden nach Befestigung des Schiffes an dem ihm angewiesenen Liegeplatze hat der Führer desselben sich beim Hafenmeister zu melden und ihm unter Vorlegung der Schiffspapiere jede über das Schiff oder dessen Ladung geforderte Auskunft zu erteilen.

## § 6.

Schiffe, welche mit Schießpulver beladen sind, werden innerhalb der Hasenanstalten nicht zugelassen, und sind nöthigenfalls aus denselben wieder zu entfernen.

Hat das Schiff kleinere Parthien Schießpulver an Bord, so wird dasselbe zwar zugelassen, jedoch ist das Schießpulver, wenn es mehr als 6 Kilogramm beträgt, sofort beim Hafenmeister anzumelden und innerhalb 2 Stunden, nachdem das Schiff an seinem Liegeplatze festgemacht, zu löschen. Dasselbe muß an einem von Wohnhäusern genügend entfernten, sicheren Locale gelagert werden.

## § 7.

Soll ein Schiff in oder aus dem Hafen gelegt oder umgelegt werden, so haben die übrigen Schiffe jenem nicht bloß auf Verlangen des Hafenmeisters sofort Platz zu machen, sondern auch das etwa im Wege befindliche Tafelwerk einzuziehen und Taue oder Trossen nachzulassen und überhaupt das Vorbeiholen des Schiffes durch Befestigung von Leinen oder Trossen, und sonst thunlichst zu erleichtern.

## § 8.

Holzflöße dürfen nicht im Hafen lagern und müssen, wenn deren Einbringung gestattet wird, baldigst weggeschafft werden.

## § 9.

Für jedes in der Hafenanstalt liegende Schiff, welches von der Mannschaft auf einige Zeit verlassen werden soll, ist dem Hafenmeister ein in der Nähe des Hafens wohnender Aufseher zu bezeichnen, welcher die in Beziehung auf das Schiff zu erlassenden Anordnungen des Hafenmeisters auszuführen und namentlich auch während eines Sturmes für die etwa nöthige besondere Befestigung des Schiffes, zu welchem Zwecke zwei Kabeltaue oder starke Trossen am Bord des Schiffes sein müssen, zu sorgen hat.

Ist ein solcher Aufseher nicht bestellt, so ist der Hafenmeister ermächtigt, auf Kosten des Schiffes einen solchen zu bestellen oder sonst das Nöthige zu veranlassen.

## § 10.

Auf den im Hafen liegenden Schiffen darf nur in wohl verschlossenen Laternen oder nach dem Ermessen des Hafenmeisters genügend sicher eingerichteten Lampen Licht gebrannt werden.

Heizfeuer dürfen nur auf einem ordentlichen, mit einem Feuerfange versehenen Heerde gebrannt werden; dieselben sind spätestens um 10 Uhr Abends auszulöschen und dürfen vor dem Morgen nicht wieder angemacht werden.

Bei zu befürchtender Gefahr kann der Hafenmeister das Brennen von Feuer oder Licht an Bord eines Schiffes ganz

ober für gewisse Zeiten untersagen und hat dies namentlich dann zu geschehen, wenn ein Schiff Petroleum, Solaröl oder dergleichen leicht Feuer fangende Sachen geladen hat.

Sachen, welche leicht Feuer fangen, sind, wenn sie bei Tage aufs Deck gebracht werden, thunlichst für die Nachtzeit wieder unter Deck zu bringen.

Mit Stroh beladene Schiffe, welche in Winterlager gehen, haben die Decklast zu löschen.

#### § 11.

Das Schießen aus Feuerröhren irgend einer Art, sowie jeder andere Gebrauch von Schießpulver auf den im Hafen liegenden Schiffen und in der Nähe derselben ist verboten.

#### § 12.

Das Kochen und Schmelzen von Theer, Del, Bech, Schwärze u. dgl. an Bord der Schiffe oder in der Nähe derselben ist verboten; dasselbe darf nur an hinlänglich entfernten, vom Hafenmeister anzuweisenden Plätzen geschehen.

#### § 13.

An Bord eines jeden, Winterlager haltenden, Schiffes müssen sich einige Wassereimer und Gießschaufeln befinden, welche bei der vom Hafenmeister vorzunehmenden Besichtigung vorzuzeigen sind.

Wenn der Hafen zugefroren ist, muß, mindestens für jede vier Schiffe, und zwar hinter denselben, nach Anweisung des Hafenmeisters eine Wale angelegt und offengehalten werden.

#### § 14.

Das Schleifen (Schlophen) alter Fahrzeuge sowie das Kielholen von Schiffen im Hafen ist verboten.

Soll ein Schiff nur oberhalb Wassers reparirt werden, so kann demselben hiefür ein besonderer Platz vom Hafenmeister angewiesen werden. Es dürfen zwar dabei auch kleine Tischler-, Zimmer- und andere Arbeiten auf der Kaje vorgenommen werden, indessen muß die Kaje jeden Abend von alten Holzstücken, Spähnen &c. gereinigt werden.

## § 15.

Ballast, Kohlschlacken, Spähne, Kechricht oder andere Unreinigkeiten dürfen nicht über Bord der Schiffe oder sonst in den Hafen geworfen werden, es sind vielmehr derartige Gegenstände nach den dafür bestimmten Plätzen am Lande zu bringen.

## § 16.

Das Löschen oder Laden der Schiffe im Hafen darf nur von Bord zu Bord, oder an der Kaje, und zwar an der vom Hafenmeister dazu angewiesenen Stelle, geschehen, es sei denn, daß zum Laden und Löschen an einem Plage außerhalb des Hafens vom Hafenmeister die Erlaubniß ert heilt worden.

## § 17.

Beim Löschen oder Laden an der Kaje ist sorgfältig darauf zu achten, daß das Bollwerk dadurch nicht beschädigt werde.

Das Schleifen oder Wälzen schwerer Gegenstände unmittelbar über den Holm des Bollwerks, sowie jede ungehörige Benutzung desselben ist verboten.

## § 18.

Die beim Löschen oder Laden auf die Kaje gelegten Güter jeder Art dürfen dort nicht länger, als es die Umstände durchaus erfordern, liegen bleiben und sind jedenfalls auf die erste Aufforderung des Hafenmeisters sofort wegzuschaffen oder soweit zurückzubringen, daß dadurch nicht der Verkehr belästigt oder die Kaje gefährdet wird.

Wagen und schwer beladene Handkarren dürfen die Kaje nur soweit befahren als keine Tauen oder Ketten der Schiffe darüber hingehen.

## § 19.

Das Lagern von Gütern auf der Kaje und den angrenzenden freien Plätzen ohne vorherige Erlaubniß des Hafenmeisters ist verboten. Heu, Ernh und dergleichen Gegenstände können daselbst nicht zum Lagern zugelassen werden. Innerhalb 5 Meter von der Kaje dürfen überall keine Güter lagern.

## § 20.

Erscheint eine Lagerung der Güter an der vom Hafenmeister angewiesenen Stelle nicht weiter zulässig, so sind dieselben sofort und spätestens innerhalb 48 Stunden nach der desfalls vom Hafenmeister geschehene Aufforderung wegzuschaffen.

## § 21.

Eigenmächtig gelagerte oder auf geschehene Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers derselben weggeschafft.

Ist der Eigenthümer solcher Güter nicht bekannt, so wird damit wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

## § 22.

Ist das Lagern von Gütern auf der Kaje und den angrenzenden freien Plätzen gestattet (§ 19) und bleiben dieselben länger als 7 Tage dort liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zu entrichten. Dasselbe beträgt für jede 10 □Meter des belegten Raumes:

- |    |  |      |           |
|----|--|------|-----------|
| a. | während der ersten 4 Wochen, wöchentlich | 0,10 | <i>M.</i> |
| b. | „ „ „ folgenden 8 „ „ „                  | 0,20 | „         |
| c. | „ „ „ 10 „ „ „                           | 0,30 | „         |
| d. | „ „ „ ferneren Zeit, „                   | 0,50 | „         |

Ein Flächenraum unter 10 □Meter wird dabei für 10 □Meter und jede angefangene Woche für voll, und der Tag des Anfangs und des Endes der Lagerung zusammen als ein Tag gerechnet.

## § 23.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine theilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

## § 24.

Sollen Güter länger als 3 Monate lagern, so ist dazu die Genehmigung des Verwaltungsamts zu erwirken, welches

dabei in jedem einzelnen Falle die näheren Bestimmungen treffen wird.

## § 25.

Für die Benutzung der Hafenanstalten ist von den Schiffen ein Hafengeld nach der Größe der Schiffe (§ 26) zu entrichten. Dasselbe beträgt für je 10 Kubikmeter:

- 1) welche einkommend Güter löschen und ohne Ladung einzunehmen wieder abgehen, 0,05 *M.*
- 2) welche Ladung einnehmen und keine Güter gelöscht haben, 0,05 *M.*
- 3) welche einkommend Güter löschten und neue Ladung einnehmen, wenn sie innerhalb 14 Tagen wieder ausgehen, 0,08 *M.*; wenn sie später ausgehen, 0,10 *M.*
- 4) den Hafen besuchen, ohne zu löschen oder zu laden, 0,04 *M.*
- 5) Winterlager halten, 0,20 *M.*

Größen unter 10 Kubikmeter werden für 10 Kubikmeter gerechnet.

Beträgt das in jedem einzelnen Falle zu zahlende Hafengeld unter 0,10 *M.*, so werden dafür 0,10 *M.* erhoben.

Schiffe, welche Winterlager gehalten haben und mit Ladung ausgehen, werden rücksichtlich der Bezahlung des Hafengeldes so behandelt, als gingen sie unbeladen wieder ab.

Binnenboote, welche vom Binnertiefe in den Hafen legen und, ohne nach Außen gewesen zu sein, wieder in den Hafen legen, sind zur Entrichtung des Hafengeldes nicht verpflichtet.

## § 26.

Ueber die Größe des Schiffes entscheiden die an Bord desselben befindlichen Schiffspapiere, oder, wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenmeisters bis zum Beweise der Unrichtigkeit derselben.

Die Größe der Schiffe wird nach Kubikmeter berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird. Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

## § 27.

Von allen im Hasen zu Hoofftel aus-, ein- oder umgeladenen Gütern der nachbezeichneten Art ist an Kajegeld zu entrichten:

- a) für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel . 0,10 *M.*  
 b) für Heu, Stroh, Reith, Rüschen (getrocknete Binjen), Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Cement, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz- oder Steinkohlen und Schlengenmaterialien, für 1000 Kilogramm . . . . . 0,05 „  
 c) für Getreide aller Art, für 1000 Kilogramm 0,20 „  
 d) für Sand, für 1000 Kilogramm . . . . . 0,02 „  
 e) für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen aller Art, für 100 Kilogramm . . . . . 0,03 „

Es wird

1 Kubikmeter Hartholz = 900 Kilogramm

1 „ Weichholz = 700 „

1 „ Bruchsteine = 2000 „

gerechnet.

Bruchtheile der sub a bis e angegebenen Quantitäten werden für voll gerechnet.

## § 28.

Neben den ordnungsmäßigen Hasen- und Kajegeldern ist für Anweisung des Liegeplatzes eine Gebühr an den Hasenmeister zu entrichten, welche beträgt:

- für Schiffe bis zu 50 Kubikmeter . . . . . 0,50 *M.*  
 „ „ von 50—75 „ . . . . . 0,75 „  
 „ „ „ 75—100 „ . . . . . 1,00 „  
 „ „ „ 100—125 „ . . . . . 1,25 „  
 „ „ „ 125 und mehr „ . . . . . 1,50 „

## § 29.

Das Schiff bzw. die Güter haften für die zu entrichtenden Gebühren.

## § 30.

Etwaige Beschwerden über die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen von Seiten des Hasenmeisters oder

des Erhebers des Hafens- und Kajegeldes sind beim Verwaltungsamte anzubringen, welches darüber unter Vorbehalt der Berufung an das Staatsministerium, Departement des Innern entscheidet.

§ 31. Uebertretungen der Hafen-Ordnung werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft und ist außerdem der durch die Uebertretung etwa veranlasste Schaden zu ersetzen.

## § 32.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1875 in Kraft und damit die Regierungs-Bekanntmachungen vom 4. Februar 1864 (Ges. S. Bd. XVIII. Nr. 80) und 21. Juli 1864 (Ges. S. Bd. XVIII. Nr. 127) außer Wirksamkeit, jedoch kommen die neuen Tariffsätze erst auf die nach dem 31. December 1874 einlaufenden Schiffe zur Anwendung, so daß die alsdann bereits eingelaufenen Schiffe noch nach den bisherigen Tariffätzen zu zahlen haben.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg



N<sup>o</sup>. 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums betreffend Aenderung des Statuts  
der Irrenheilanstalt zu Wehnen.

Oldenburg, den 3. December 1874.

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. August 1872, betreffend Aenderung des Statuts der Irrenheilanstalt zu Wehnen (Ges. S. Bd. 22 S. 279), dahin abgeändert, daß die drei letzten Absätze des § 36 des Statuts aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt werden.

Für die Wohnung und Verpflegung ist jährlich an Verpflegungsgeld zu entrichten von

	Inländern.	Ausländern.
in der 1. Classe	1200 M.	1500 M.

falls besondere Ansprüche in Be-  
treff der Wohnung und Verpfle-  
gung gemacht werden,

mindestens	1500 „	1800 „
in der 2. Classe	800 „	1000 „
„ „ 3. „	450 „	— „

Für Kranke, welche aus milden Stiftungen eine Beihilfe zur Bestreitung der Verpflegungskosten erhalten, kann das Verpflegungsgeld der 3. Classe bis auf 360 M. ermäßigt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen treten in Beziehung auf die noch aufzunehmenden Kranken sofort in Kraft, in Beziehung auf die bereits in der Anstalt befindlichen Kranken aber erst mit dem Beginn des nächsten Verpflegungsquartals.

Oldenburg, den 3. December 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.